

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Bernhard Eisenhut AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Nachfragen zur Kleinen Anfrage Drucksache 17/5312 – Errichtung der Leichtbauhalle in Rielasingen-Worblingen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, dass nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FlBauVwV) bei einer Aufstellung von mehr als sechs Monaten grundsätzlich von einer baulichen Anlage auszugehen ist, die einer Baugenehmigung bedarf?
2. Wie erklären die beteiligten Behörden, warum diese Vorschrift trotz der im Pachtvertrag vom 1. Dezember 2022 unter § 2 festgehaltenen Zurverfügungstellung der Fläche von einem Jahr ab Erstellung der Leichtbauhalle sowie der, wie von ihr in der Antwort zur Kleinen Anfrage Drucksache 17/5312 unter Frage 3 bestätigt, beabsichtigten längerfristigen und somit baugenehmigungspflichtigen Aufstellung, nicht eingehalten wurde und sie dennoch der Ansicht ist, dass es sich vorliegend um keinen Schwarzbau gehandelt haben soll?
3. In welchen weiteren Fällen wurden in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2021 welche weiteren Bauten zur Unterbringung von Flüchtlingen als Fliegende Bauten errichtet?
4. Für wie lange waren beziehungsweise sind deren Errichtungen jeweils vorgesehen?
5. In welchen jeweiligen Fällen wurde vorab eine Baugenehmigung eingeholt?
6. Welche Kriterien beziehungsweise Definitionen wendet sie bei der Bewertung einer baulichen Anlage als Schwarzbau an?

7. Inwiefern war die Leichtbauhalle in der Zeit, in der noch keine Baugenehmigung beantragt beziehungsweise erteilt war, für welche Fälle versichert und war den Versicherern bekannt, dass keine Baugenehmigung vorlag?

19.10.2023

Eisenhut AfD

#### Begründung

Laut der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FlBauVwV) gilt: „Bei einer Aufstellung von mehr als sechs Monaten ist grundsätzlich von einer baulichen Anlage auszugehen, die einer Baugenehmigung bedarf.“. Vorliegend war bereits vor Errichtung der Leichtbauhalle in Rielasingen-Worblingen beabsichtigt, die Anlage mehr als sechs Monate bestehen zu lassen. Eine Baugenehmigung war zum Zeitpunkt der Errichtung jedoch noch nicht beantragt. Es stellen sich Fragen zum Umgang der Behörden mit der Verwaltungsvorschrift im vorliegenden Fall, als auch in anderen Fällen in Baden-Württemberg.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 14. November 2023 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Ist ihr bekannt, dass nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FlBauVwV) bei einer Aufstellung von mehr als sechs Monaten grundsätzlich von einer baulichen Anlage auszugehen ist, die einer Baugenehmigung bedarf?*

Zu 1.:

Diese Regelung in Satz 2 der Nummer 1.2 FlBauVwV ist der Landesregierung bekannt.

- 2. Wie erklären die beteiligten Behörden, warum diese Vorschrift trotz der im Pachtvertrag vom 1. Dezember 2022 unter § 2 festgehaltenen Zurverfügungstellung der Fläche von einem Jahr ab Erstellung der Leichtbauhalle sowie der, wie von ihr in der Antwort zur Kleinen Anfrage Drucksache 17/5312 unter Frage 3 bestätigt, beabsichtigten längerfristigen und somit baugenehmigungspflichtigen Aufstellung, nicht eingehalten wurde und sie dennoch der Ansicht ist, dass es sich vorliegend um keinen Schwarzbau gehandelt haben soll?*

Zu 2.:

Die zur Flüchtlingsunterbringung dringend benötigte Leichtbauhalle wurde von vornherein als baugenehmigungspflichtiges Vorhaben geplant. Dem Landkreis war es sehr wichtig, dass der gesamte Prozess von Beginn an transparent und nachvollziehbar gestaltet wird, was insbesondere auch durch das Baugenehmigungsverfahren zum Ausdruck kommen sollte. Die untere Baurechtsbehörde des Landkreises hat sich jedoch vor dem Hintergrund der drängenden Unterbringungssituation und insbesondere um zu vermeiden, dass weitere Sporthallen des Landkreises für die Flüchtlingsunterbringung in Anspruch genommen werden müssen und diese Hallen dann über einen längeren Zeitraum für den Schul- und Vereinssport nicht mehr zur Verfügung stehen, entschieden, die Aufstellung der Leichtbauhalle bereits vor Erteilung der Baugenehmigung zunächst zu dulden. Das Baugenehmigungsverfahren sollte dann zügig parallel zur Nutzung der Halle durchgeführt werden, hat sich aus verschiedenen Gründen aber etwas verzögert.

Die Landesregierung geht davon aus, dass hier auch im Zeitraum bis zur Erteilung der Baugenehmigung Anfang August 2023 kein Schwarzbau vorlag. Denn die Leichtbauhalle konnte als Fliegender Bau gemäß § 69 der Landesbauordnung (LBO) aufgestellt werden. Die hierfür erforderliche Ausführungsgenehmigung und das vorzulegende Prüfbuch lagen behördlich vor. Nach Nr. 1.2 FlBauVwV (vgl. Antwort 1) war damit eine Aufstellung der Halle als Fliegender Bau bis maximal sechs Monate möglich. Dies gilt auch, soweit bereits bei Erstellung eine längere Nutzung erwogen wird. In diesem Fall setzt aber die längere Nutzung die rechtzeitige Erteilung einer Baugenehmigung voraus. Ein Schwarzbau könnte daher allenfalls vorübergehend vorgelegen haben, soweit die Baugenehmigung verspätet tatsächlich erst nach dem Zeitraum von sechs Monaten erteilt wurde. Für diesen Zeitraum hätte die Baurechtsbehörde dann nach pflichtgemäßem Ermessen die Leichtbauhalle als Schwarzbau ohne Baugenehmigung geduldet.

*3. In welchen weiteren Fällen wurden in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2021 welche weiteren Bauten zur Unterbringung von Flüchtlingen als Fliegende Bauten errichtet?*

*4. Für wie lange waren beziehungsweise sind deren Errichtungen jeweils vorgesehen?*

*5. In welchen jeweiligen Fällen wurde vorab eine Baugenehmigung eingeholt?*

Zu 3. bis 5.:

Die Fragen werden wegen des bestehenden Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Zur Anzahl der Fliegenden Bauten zur Unterbringung von Flüchtlingen seit dem Jahr 2021 liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

*6. Welche Kriterien beziehungsweise Definitionen wendet sie bei der Bewertung einer baulichen Anlage als Schwarzbau an?*

Zu 6.:

Der Begriff Schwarzbau ist gesetzlich nicht definiert und wird als solcher auch nicht im Gesetz verwendet. Von einem Schwarzbau wird üblicherweise vor allem dann gesprochen, wenn eine bauliche Anlage ohne die erforderliche öffentlich-rechtliche Baugenehmigung errichtet wird. Voraussetzung ist aber, dass eine Baugenehmigung überhaupt bauordnungsrechtlich vorgeschrieben ist. Die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen ist daher nicht schon allein wegen einer nicht vorhandenen Baugenehmigung ein Schwarzbau, wenn für diese Anlagen zulässigerweise ein Kennnisgabeverfahren durchgeführt wurde, sie als Fliegende Bauten auf Grundlage einer Ausführungsgenehmigung aufgestellt werden konnten oder sie nach der Landesbauordnung verfahrensfrei errichtet werden dürfen.

*7. Inwiefern war die Leichtbauhalle in der Zeit, in der noch keine Baugenehmigung beantragt beziehungsweise erteilt war, für welche Fälle versichert und war den Versicherern bekannt, dass keine Baugenehmigung vorlag?*

Zu 7.:

Die Leichtbauhalle war während der Bauphase bis zur Abnahme über den Zeltbauer versichert (Sach- und Personenschäden). Ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Leichtbauhalle besteht eine Gebäudeversicherung durch das Landratsamt Konstanz. Versichert sind Elementarschäden. Die Gebäudeversicherung verlangt keine Angaben zu einer Baugenehmigung.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration